

Tätigkeitsbericht zum Datenschutz

der

Beauftragten für Datenschutz

Aufsichtsbehörde

bei der Landesanstalt für Medien NRW

Berichtszeitraum 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2025

Düsseldorf, Juni 2025

gemäß § 50 Abs. 4 Landesmediengesetz NRW i.V.m. Art. 59 Datenschutzgrundverordnung

Herausgeberin:

Jennifer Engelings

Beauftragte für Datenschutz

Aufsichtsbehörde nach § 49 LMG NRW, Art. 51 DS-GVO

Datenschutzaufsicht

bei der Landesanstalt für Medien NRW

Zollhof 2, 40221 Düsseldorf

T +49 211 77 00 7 - 188

F +49 211 77 00 7 - 8188

datenschutzaufsicht@medienanstalt-nrw.de

<https://datenschutzaufsicht.medienanstalt-nrw.de/>

Den Hinweis zum Datenschutz zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter:

<https://datenschutzaufsicht.medienanstalt-nrw.de/datenschutzhinweise>.

In diesem Tätigkeitsbericht befinden sich sog. Hyperlinks zu Webseiten anderer Anbieter. Bei Aktivierung dieser Hyperlinks werden Sie direkt auf die Webseite der anderen Anbieter weitergeleitet. Wir können keine Verantwortung für den vertraulichen Umgang Ihrer Daten auf diesen Webseiten Dritter übernehmen, da wir keinen Einfluss darauf haben, dass diese Unternehmen die Datenschutzbestimmungen einhalten. Über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten durch diese Unternehmen informieren Sie sich bitte direkt auf diesen Webseiten.

VORWORT	2
1. ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DER BEAUFTRAGTEN FÜR DATENSCHUTZ BEI DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW	4
2. GESETZESRAHMEN UND RECHTSPRECHUNG ZUM DATENSCHUTZ	5
2.1. Nationale Verfahren	5
2.2. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).....	7
2.3. Gesetzgebung	8
2.3.1. EU-US Data Privacy Framework.....	8
2.3.2. Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG).....	8
2.3.3. Künstliche Intelligenz-Verordnung (Artificial Intelligence Act)	8
2.3.4. Beschäftigtendatengesetz (BeschDG-E).....	9
2.4. Orientierungshilfen und Veröffentlichungen	10
2.4.1. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA).....	10
2.4.2. Datenschutzkonferenz (DSK).....	10
2.4.3. Entschlüsse	11
2.4.4. Beschlüsse	11
2.4.5. Orientierungshilfen.....	12
2.4.6. Anwendungshinweise	12
3. TÄTIGKEIT IM BERICHTSZEITRAUM	12
3.1. Organisation und Struktur der Datenschutzaufsicht	13
3.1.1. Aufgabenplanung.....	13
3.1.2. Aufbau der Corporate Identity (CI)	14
3.1.3. Aufbau der Homepage.....	14
3.1.4. Sicherstellung einer Vertretung.....	16
3.2. Beratungsbedarf	17
3.2.1. Datenschutzrechtliche Beratungen	17
3.2.2. Hinweise zu datenschutzrechtlichen Verstößen.....	18
3.2.3. Beschwerdebearbeitung	19
3.2.4. Themenschwerpunkte in der Beschwerdebearbeitung.....	20
3.2.5. Bearbeitung von Datenpannen	25
4. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN DATENSCHUTZAUF SICHTSBEHÖRDEN ...	26
5. FORTBILDUNGEN	27
6. FAZIT UND AUSBLICK	27

VORWORT

Dies ist der jährliche Tätigkeitsbericht der Beauftragten für Datenschutz als Aufsichtsbehörde nach § 49 LMG NRW, Art. 51 DS-GVO. Ich bin im Rahmen meines Amtes dazu verpflichtet der Medienkommission Nordrhein-Westfalen (<https://www.medienanstalt-nrw.de/ueberuns/die-medienkommission.html>) jährlich einen schriftlichen Bericht über die gesamte Aufsichtstätigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erstatten.

Mit diesem Tätigkeitsbericht komme ich meiner Pflicht aus § 50 Abs. 4 Landesmediengesetz NRW i.V.m. Art. 59 Datenschutzgrundverordnung nach.

Der Bericht wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, indem er auf der Homepage der Datenschutzaufsicht unter <https://datenschutzaufsicht.medienanstalt-nrw.de/> veröffentlicht wird.

Dieser Tätigkeitsbericht hat die Aufgabe, die aktuelle Ausgestaltung sowie Anwendung des Datenschutzrechtes zu veranschaulichen sowie über die daraufhin getroffenen Handlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde im Berichtszeitraum zu informieren.

Der Tätigkeitsbericht zum Datenschutz umfasst die gesamte Tätigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde für den Berichtszeitraum vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2025. Es handelt sich um meinen 2. Tätigkeitsbericht als Beauftragte für Datenschutz. Ich befinde mich somit in der Mitte meiner Amtszeit, die sich insgesamt auf vier Jahre erstreckt.

In dem genannten Berichtszeitraum habe ich die Stellung als Beauftragten für Datenschutz bei der Landesanstalt für Medien NRW wahrgenommen. Die Vertretung übernahm Frau Rechtsanwältin Dr. Hucklenbruch von der Kanzlei VCvF.legal. Sie hatte bereits in dem Zeitraum von Juli 2023 bis zu meiner Ernennung am 18. August 2023 das Amt in Form einer



interimistischen Vertretung übernommen und kennt sich mit den Themen rund um das Amt der Beauftragten für Datenschutz aus.

Als Beauftragte für Datenschutz möchte ich einen Überblick über die Aufgaben und Tätigkeiten der Beauftragten für Datenschutz bei der Landesanstalt für Medien NRW geben. Der vergangene Jahresbericht (Zeitraum 1. Mai 2023 bis 31. Mai 2024) war geprägt von einem Auf- bzw. Ausbau der Datenschutzaufsichtsbehörde in organisatorischer und struktureller Hinsicht. Als ich das Amt als Beauftragte für Datenschutz übernommen habe, waren noch viele strukturelle Punkte offen und eine Tätigkeitsausführung daher noch mit einigen Hürden verbunden. Im jetzigen Berichtszeitraum konnte ich den Fokus neben dem Fortschreiten des Ausbaus der geschaffenen Strukturen, vor allem auf die Durchführung der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit, insbesondere der Bearbeitung von Beschwerden und sonstigen Anfragen, legen.

Ich blicke erneut auf ein sehr arbeitsintensives und spannendes Tätigkeitsjahr zurück und kann als Fazit ziehen, dass sich die Arbeit in den Auf- bzw. Ausbau der Aufsichtsbehörde bereits gelohnt hat. Sehr viele aufsichtsrechtliche Verfahren konnten mit der zuvor geschaffene organisatorisch-Struktur im Berichtszeitraum angegangen und bearbeitet werden.

Die Digitalisierung, die zu einer immer umfangreicheren Verarbeitung von personenbezogenen Daten führt und die Auseinandersetzung mit neuen nationalen und europäischen gesetzlichen Anforderungen, werden auch weiterhin eine stetige Weiterentwicklung der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit fordern. Die Erfüllung dieser Aufgabe als Beauftragte für Datenschutz wird zunehmend komplexer und bringt neue Herausforderungen mit sich. In meiner Tätigkeit lege ich daher auch einen Fokus darauf, dass die Datenschutzaufsicht auch die kommenden Herausforderungen anhand einer gut durchdachten Struktur und Herangehensweise als Aufsichtsbehörde meistern kann.

Düsseldorf, Juni 2025

Jennifer Engelings, Beauftragte für Datenschutz

1. ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DER BEAUFTRAGTEN FÜR DATENSCHUTZ BEI DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Beauftragten für Datenschutz haben sich im Tätigkeitsjahr in rechtlicher Natur nicht geändert. Die Datenschutzbeauftragte der Landesanstalt für Medien NRW ist weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 Datenschutzgrundverordnung i.V.m. §§ 49 bis 51 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen für folgende in Nordrhein-Westfalen ansässige Unternehmen bzw. Körperschaften:

ZUSTÄNDIGKEIT

Beratung und Aufsicht

Landesanstalt für Medien NRW bezüglich ihrer gesamten Tätigkeit.

Rundfunkveranstalter und Beteiligungsunternehmen bezüglich ihrer gesamten Tätigkeit.

Anbieter von journalistisch-redaktionellen Digitalen Diensten, sofern journalistische Tätigkeit betroffen ist.

Es handelt sich um eine sogenannte fachspezifische Datenschutzaufsichtsbehörde. Sie tritt in ihrem Zuständigkeitsbereich damit an die Stelle der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI).

Die Datenschutzaufsicht ist bei der Landesanstalt für Medien NRW organisatorisch angesiedelt, jedoch in ihrer Ausübung weisungsfrei und unabhängig.

Die Beauftragte für den Datenschutz überwacht in ihrer Rolle als staatsfernes Kontrollorgan die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus § 49 Abs. 2 Landesmediengesetz NRW i.V.m. Art. 57, 58 Abs. 1 bis 5 Datenschutzgrundverordnung. Sie ist insbesondere zuständig für die Bearbeitung von Anfragen

sowie Beschwerden von Betroffenen. Sie nimmt die Datenpannenmeldungen gemäß Art. 33 DS-GVO entgegen und überwacht bzw. setzt bei Bedarf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch. Zudem berät und sensibilisiert sie zu den Anforderungen des Datenschutzrechts. Ihr stehen umfangreiche Befugnisse zur Verfügung, die von Untersuchungsbefugnissen über Abhilfebefugnisse bis hin zur Sanktion der Verhängung von Geldbußen reichen.

Am 18. August 2023 wurde eine Datenschutzsatzung, „*Satzung über die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen*“, erlassen, die die Ausgestaltung des Amtes der Datenschutzbeauftragten/des Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien NRW näher regelt (abrufbar unter: https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/Datenschutzsatzung_LFM_082023.pdf). Die Befugnis zum Erlass dieser Satzung ergibt sich aus § 49 Abs. 5 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW). Die Satzung regelt insbesondere die Rechtstellung der Beauftragten für Datenschutz sowie deren Mitarbeiter, Aufgabenplanung, Dienstzeit, Erreichbarkeit sowie Vergütung und Finanzierung.

2. GESETZESRAHMEN UND RECHTSPRECHUNG ZUM DATENSCHUTZ

Im Berichtsjahr gab es einige Entwicklungen im Datenschutzrecht. Im Folgenden soll ein kurzer Auszug über wichtige Verfahren und Entscheidungen im Berichtszeitraum aufgezeigt werden:

2.1. NATIONALE VERFAHREN

- Verstoß gegen die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO (VG Ansbach, Urteil vom 12.06.2024 – AN 14 K 20.00941)

Die Pflicht der Aufsichtsbehörde beim Ergreifen einer datenschutzrechtlichen Abhilfemaßnahme besteht, wenn die Voraussetzung für die wirksame Beschwerdeerhebung

nach Art. 77 DS-GVO gegeben ist, d.h. ein konkreter Sachverhalt mitgeteilt wird, aufgrund dessen der Beschwerdeführer von einer Verletzung der DS-GVO ausgeht.

Einem Auskunftersuchen kann auch durch Negativauskunft nachgekommen werden, auch dann, wenn keine Datenverarbeitung stattfindet, hat die (potenziell) betroffene Person einen Anspruch darauf, dass dies ihr gegenüber bestätigt wird.

- Für Cookies haftet (auch) der Dienstanbieter (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 27.6.2024 – 6 U 192/23)

Auf einer Webseite wurden bei deren Besuch einwilligungspflichtige Cookies eines Microsoft-Dienstes erzeugt und ausgelesen, obwohl keine Einwilligung des Website-Besuchers vorlag. Es wurde entschieden, dass der Dienstanbieter für diese rechtswidrige Verwendung von Cookies haftet. Microsoft wird nicht dadurch entlastet, dass Microsoft die Website-Betreiber in den AGB dazu verpflichtet, die Einwilligung für diese Cookies einzuholen.

- Meta darf Daten aus öffentlich gestellten Nutzerprofilen für KI-Training verwenden (OLG Köln, Urteil vom 23.05.2025 - 15 UKI 2/25)

KI-Modelle mit Nutzerdaten trainieren zu lassen, sei von einem berechtigten Interesse getragen. Das Gericht erkannte es angesichts der derzeitigen Entwicklungen und den mit großen KI-Modellen einhergehenden wirtschaftlichen Möglichkeiten als legitimen Zweck an, dass Unternehmen Daten für KI-Trainingszwecke nutzen. Dieser Zweck wird auch in Erwägungsgrund 8 der Verordnung über Künstliche Intelligenz (AI Act) anerkannt.

- Google Tag Manager erst nach Einwilligung erlaubt (VG Hannover, Urteil vom 19.03.2025 – 10 A 5385/22)

Der Google Tag Manager darf erst nach Einwilligung des Website-Besuchers genutzt (geladen) werden.

Der "Alle ablehnen" Button muss auf der Einwilligungsabfrage ("Cookie Popup") angeboten werden.

2.2. RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS (EUGH)

- Der Verstoß gegen die Informationspflichten stellt eine rechtsverletzende Datenverarbeitung dar (EuGH, Urteil vom 11.07.2024 – C-757/22)

Eine Datenverarbeitung ist dann bereits rechtswidrig, wenn nicht spätestens zum Zeitpunkt der ersten Datenverarbeitung die Informationspflichten erfüllt werden. Zu spät, falsch oder gar nicht vorhandene Datenschutzhinweise sorgen also für eine rechtswidrige Datenverarbeitung.

- Kontrollverlust für Schadenersatz ausreichend (EuGH, Urteil vom 4.10.2024 – C-200/23)

Der EuGH hat entschieden, dass Kontrollverlust über die eigenen Daten einen immateriellen Schaden bedeutet, den eine Person gegenüber einem Verantwortlichen geltend machen kann. Die Höhe des Schadens ist irrelevant. Der Kontrollverlust muss lediglich gezeigt werden.

- Eine allgemeine Höflichkeitsformel ist ausreichend (EuGH-Urteil vom 9. Januar 2025)

Nach dem Grundsatz der Datenminimierung dürften nur die absolut notwendigen Daten erhoben werden. Ob jemand als Mann oder Frau angesprochen werden möchte, sei aber nicht unerlässlich für die Erfüllung des Vertrags.

2.3. GESETZGEBUNG

2.3.1. EU-US Data Privacy Framework

Im vergangenen Tätigkeitsbericht wurde bereits auf das Bestehen eines Angemessenheitsbeschlusses (EU-US Data Privacy Framework) für den Datenaustausch mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), den die Europäische Kommission am 10. Juli 2023 erlassen hat, hingewiesen. Auf Basis dieses Angemessenheitsbeschlusses können aktuell die Verantwortlichen sowie Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an zertifizierte Unternehmen in die USA übermitteln, ohne geeignete Garantien vorweisen und zusätzliche Maßnahmen ergreifen zu müssen.

Die aktuelle US-Regierung und deren politischen Entscheidungen werfen die Frage auf, ob die Gesetzeslage in den USA langfristig die Anforderungen der EU erfüllen können. Die Gültigkeit des Datenübermittlungsabkommens hängt entscheidend von der Wirksamkeit und Unabhängigkeit der US-Datenschutzkontrollmechanismen ab. Es bleibt daher abzuwarten, wie zukünftig der transatlantische Datenverkehr ausgestaltet wird.

2.3.2. Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)

Am 14. Mai 2024 ist das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Kraft getreten. Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) wird seit diesem Zeitpunkt als Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz – TDDDG) bezeichnet. Neben der Änderung des Titels sei nochmals an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei Nutzung von Cookie-Banner ein Bezug auf § 25 TDDDG hergestellt und der Begriff „Telemedien“ durch „Digitale Dienste“ ersetzt werden muss.

2.3.3. Künstliche Intelligenz-Verordnung (Artificial Intelligence Act)

Zur Künstliche Intelligenz-Verordnung (Artificial Intelligence Act) habe ich ebenfalls im letzten Tätigkeitsbericht bereits Stellung genommen. Am 1. August 2024 ist die europäische

Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1689>) in Kraft getreten. Sie zielt darauf ab, die verantwortungsvolle Entwicklung und Verwendung künstlicher Intelligenz in der EU zu fördern. Bereits seit dem 1.2.2025 gelten die Kapitel I und II der KI-Verordnung und damit die Verbote bestimmter Praktiken der Künstlichen Intelligenz. Die weiteren Vorschriften werden nach und nach jeweils ab dem 2. August 2025, 2026 und 2027 Geltung erlangen. Alle Adressaten der KI-Verordnung sollten sich daher bereits jetzt mit den Regelungen vertraut machen.

Die KI-Verordnung regelt unbeschadet einzelner, sehr eng gefasster Sonderbestimmungen nicht den Umgang mit personenbezogenen Daten, sondern verweist hier auf die in der DSGVO und die durch ePrivacy-Richtlinie (umgesetzt im TDDDG) vorgesehenen Rechte und Pflichten (§ 1 Abs. 7 KI-VO). Dies bedeutet, sofern personenbezogene Daten im Umgang mit KI-Systemen verarbeitet werden, ist die DS-GVO parallel anzuwenden. Es ist zu erwarten, dass dies auch die Datenschutzaufsicht vor eine Herausforderung im Umgang mit Anfragen und Beschwerden stellen wird.

2.3.4. Beschäftigtendatengesetz (BeschDG-E)

Am 8. Oktober 2024 stellte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat einen Referentenentwurf für das neue Beschäftigtendatengesetz (BeschDG-E) vor. Der Gesetzesentwurf soll einen fairen Umgang mit Beschäftigtendaten stärken und Unternehmen als auch Arbeitnehmern mehr Rechtssicherheit in der digitalen Arbeitswelt bieten. Bisher ist unklar, ob die aktuelle Bundesregierung diesen Gesetzesentwurf, der noch von der Vorgänger Bundesregierung stammt, der vorgänger Bundesregierung fortführen wird.

2.4. ORIENTIERUNGSHILFEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Im Berichtszeitraum wurden auf europäischer und nationaler Ebene Orientierungshilfen, Hinweise und sonstige Veröffentlichungen herausgegeben. Eine Auswahl wird wie folgt aufgeführt:

2.4.1. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA)

Der EDSA ist eine unabhängige europäische Einrichtung mit dem Ziel, die einheitliche Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sicherzustellen und die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden der EU zu fördern. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) verabschiedete im Berichtszeitraum einige neue Dokumente.

Es folgt ein Ausschnitt:

19.06.2024 Leitlinien 01/2023 zu Artikel 37 der Strafverfolgungsrichtlinie

16.10.2024 Leitlinien 2/2023 zum technischen Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

05.06.2025 Leitlinie 02/2024 zu Artikel 48 DS-GVO

Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance/guidelines-recommendations-best-practices_de.

2.4.2. Datenschutzkonferenz (DSK)

Die Datenschutzkonferenz besteht aus den unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Sie gibt zum Zwecke der einheitlichen Anwendung des europäischen und nationalen Datenschutzrechts u.a. Entschlüsse, Beschlüsse und Orientierungshilfen heraus.

2.4.3. Entschlüsse

- 11.09.2024 Recht auf kostenlose Erstkopie der Patientenakte kann durch eine nationale Regelung nicht eingeschränkt werden
- 20.09.2024 Vorsicht bei dem Einsatz von Gesichtserkennungssystemen durch Sicherheitsbehörden
- 19.12.2024 Menschenzentrierte Digitalisierung in der Daseinsvorsorge sicherstellen
- 26.05.2025 Eckpunkte für eine freiheitliche und grundrechtsorientierte digitale Zukunft
- 16.06.2025 Confidential Cloud Computing

2.4.4. Beschlüsse

- 03.05.2024 Nationale Zuständigkeiten für die Verordnung zur Künstlichen Intelligenz
- 15.05.2025 Anforderungen an die Sekundärnutzung von genetischen Daten zu Forschungszwecken
- 19.08.2025 Datenschutzrechtliche Grenzen des Einsatzes von Bezahlkarten zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- 11.11.2025 Positionspapier zum Begriff „wissenschaftliche Forschungszwecke“
- 11.11.2025 Übermittlungen personenbezogener Daten an die Erwerberin oder den Erwerber eines Unternehmens im Rahmen eines Asset-Deals
- 28.05.2025 Meldung von MieterInnendaten an Grundversorger
- 16.06.2025 Datenschutz bei der Terminverwaltung durch Heilberufspraxen Positionspapier zum datenschutzkonformen Einsatz von Dienstleistern für Online-Terminbuchungen und das Terminmanagement

2.4.5. Orientierungshilfen

- 06.05.2024 Künstliche Intelligenz und Datenschutz (Version 1.0)
- 16.08.2024 Datenverarbeitung im Zusammenhang mit funkbasierten Zählern (Version 1.0)
- 09.2024 Ausgewählte Fragestellungen des neuen Onlinezugangsgesetzes; Anwendungshilfe für Stellen, die (länderübergreifende) Onlinedienste nach OZG betreiben oder nutzen (Version 1.0)
- 09.2024 für AnbieterInnen von digitalen Diensten (Version 1.2)
- 06.2025 technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Entwicklung und beim Betrieb von KI-Systemen (Version 1.0)

2.4.6. Anwendungshinweise

- 14.05.2024 Das Standard-Datenschutzmodell (Version 3.1); Eine Methode zur Datenschutzberatung und -prüfung auf der Basis einheitlicher Gewährleistungsziele

Weitere Informationen zu den genannten Themen finden Sie in der Infothek der DSK unter:

<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>

3. TÄTIGKEIT IM BERICHTSZEITRAUM

Im Berichtszeitraum stand die Bearbeitung von Beschwerden im Fokus. Daneben wurde der im Vorjahr begonnene Auf- und Ausbau der Datenschutzaufsicht in seiner Organisation und Struktur weiter vorangetrieben.

Im Folgenden erfolgt ein Überblick über die ausgeführte Tätigkeit:



3.1. ORGANISATION UND STRUKTUR DER DATENSCHUTZAUF- SICHT

Im letzten Tätigkeitsjahr stand der organisatorische und strukturelle Aufbau der Datenschutzaufsichtsbehörde im Vordergrund. Die Bildung einer Basis zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen und effizienten Ausübung des Tätigkeitsfeldes der Datenschutzaufsicht sollte gelegt werden. An dieser Stelle werden die einzelnen Schwerpunkte des vergangenen Tätigkeitsberichtes nochmals aufgelistet, um sodann über den Fortschritt bzw. aktuellen Stand zu berichten.

3.1.1. Aufgabenplanung

Die schriftlich fixierte Aufgabenplanung für einen Zeitraum von 2 Jahren ist ein wichtiger Bestandteil der Datenschutzaufsicht. Sie ist nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung (§ 6 der Satzung über die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen), die der Beauftragten für Datenschutz unterliegt,

sondern auch eine wichtige Planungsgrundlage für die Gestaltung der Kapazitäten sowie die finanziellen Rahmenbedingungen der Datenschutzaufsicht.

Die Aufgabenplanung wird stetig fortgeschrieben und den Gegebenheiten angepasst. Es handelt sich um ein internes Dokument. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht nicht.

3.1.2. Aufbau der Corporate Identity (CI)

Die Datenschutzaufsicht befindet sich seit Frühjahr 2025 im neuen Gewand. Im Zuge der Veröffentlichung der Homepage wurde auch das neu erarbeitete Design der Datenschutzaufsicht veröffentlicht.

Die Datenschutzaufsicht tritt unter folgendem Logo in Erscheinung:



Hintergrund der nochmaligen Designänderung war ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 7. September 2022, (Az.:29 K 6059/21), welches die bis dahin fehlende ersichtliche Eigenständigkeit der Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien NRW und deren Erkennbarkeit als handelnde Behörde bemängelte.

3.1.3. Aufbau der Homepage

Der Webauftritt der Datenschutzaufsicht ist im Frühjahr 2025 online gegangen. Die Homepage ist unter <https://datenschutzaufsicht.medienanstalt-nrw.de/> abrufbar.

Sie ist aktuell als Einseiter, sog. Onepager ausgestaltet. Einen ersten Einblick erhalten Sie nachfolgend:

DATENSCHUTZAUF SICHT

Zuständigkeit und Aufgaben

Die Beauftragte für Datenschutz der Landesanstalt für Medien NRW ist die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 Datenschutzgrundverordnung i.V.m. §§ 49 - 51 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen für folgende Bereiche:

- Private Rundfunkveranstalter und deren Beteiligungsunternehmen in NRW
- Journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien in NRW
- Die Landesanstalt für Medien NRW.

Die Datenschutzaufsicht ist bei der Landesanstalt für Medien NRW zwar angesiedelt, jedoch in ihrer Ausübung weisungsfrei und unabhängig.

Die Beauftragte für den Datenschutz überwacht in ihrer Rolle als staatsfernes Kontrollorgan die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich insbesondere aus Art. 57, 58 Abs. 1-5 Datenschutzgrundverordnung.

Sie können die Datenschutzaufsicht telefonisch, per E-Mail oder Fax erreichen oder Ihr Anliegen (Beratung, Beschwerde usw.) der Aufsicht auf dem postalischen Weg zukommen lassen. Lesen Sie dazu auch unsere Datenschutzhinweise, die Sie über den weiteren Umgang mit Ihren Daten informieren.



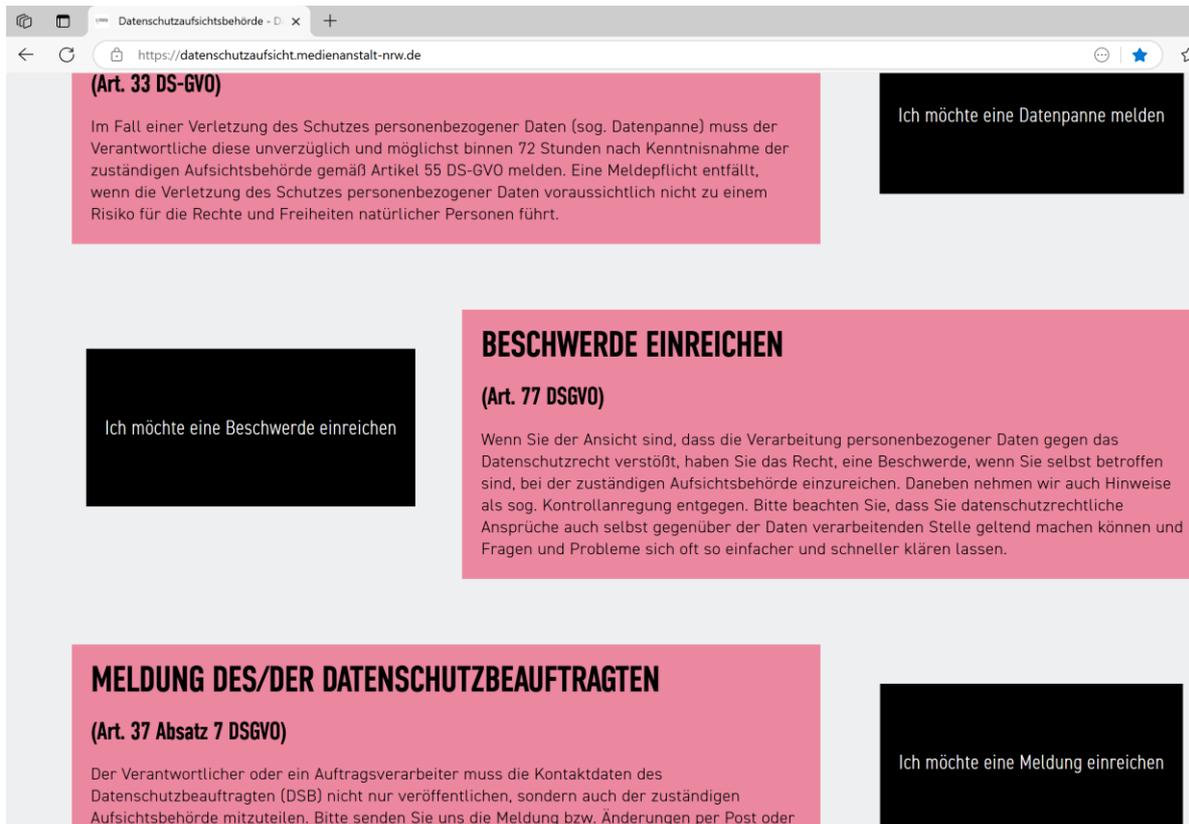
Jennifer Engelings

Die Homepage dient als wichtige Anlaufstelle für Betroffene. Beschwerde können nun auch online eingereicht werden. Das Beschwerdeformular enthält alle wichtigen Angaben als Pflichtangaben, die zur Erstprüfung der Beschwerde erforderlich sind.

Verantwortliche haben zudem die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde ihre meldepflichtigen Datenpannen nach Art. 33 DS-GVO auf elektronischem Wege zukommen lassen. Das Datenpannenmeldeformular beinhaltet alle notwendigen Angaben zur Datenpanne nach Art 33 DS-GVO.

Die Erfüllung der Informationspflicht gemäß Art 13 DS-GVO erfolgt ebenfalls über die Homepage, indem sie eine Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Datenschutzbeauftragte der Landesanstalt für Medien NRW als Aufsichtsbehörde bereitstellt.

Auszug aus der Homepage:



Die Homepage der Datenschutzaufsicht soll in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden. Sie soll auch als Informationsquelle genutzt werden können. Geplant sind unter anderem die Veröffentlichung von Leitfäden sowie Orientierungshilfen.

3.1.4. Sicherstellung einer Vertretung

Bisher besteht die Datenschutzaufsicht aus einer Vollzeitstelle. Um auch bei Abwesenheit den Geschäftsbetrieb der Aufsichtsbehörde zu gewährleisten, wurde nach einer Vertretung gesucht, die die erforderliche Qualifikation (abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener

Daten) mitbringt sowie die Vorgaben zu ihrer Unabhängigkeit entsprechend § 49 Absatz 1 Satz 3 LMG NRW erfüllt (§ 2 Abs. 2 der Datenschutzsatzung).

Die Vertretungsstelle konnte mit Frau Rechtsanwältin Dr. Hucklenbruch von der Kanzlei VCvF.legal. besetzt werden.

3.2. BERATUNGSBEDARF

Die Bearbeitung von Eingaben in Form von Beschwerden, Hinweise oder allgemeine Anfragen zu aktuellen Datenschutzthemen bildet nach wie vor das Kerngeschäft der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Im Tätigkeitsjahr konnten viele Eingaben begonnen, fortgeführt und abgeschlossen werden. Aufgrund der Komplexität einzelner Eingaben und der personellen Ressourcen war eine zeitnahe Bearbeitung nicht immer möglich. Anlasslose Datenschutzprüfungen mussten auch in diesem Berichtszeitraum zurückgestellt werden.

3.2.1. Datenschutzrechtliche Beratungen

Auch in diesem Tätigkeitsjahr erhielt die Datenschutzaufsicht wieder einige Beratungsanfragen.

Beratungen zu den Themengebieten des datenschutzkonformen Umgangs mit dem Office-Paket „Microsoft 365“, der Durchführung von Livestreaming im Amateursportbereich sowie zum Umgang mit Betroffenenrechten haben stattgefunden bzw. befinden sich noch in Bearbeitung.

Mehrmals gab es Beratungsanfragen zum datenschutzrechtlichen Umgang mit Microsoft 365. Aufgrund der vielen verschiedenen Versionen von Verträgen und datenschutzrechtlichen Informationen, die durch den Betreiber Microsoft gestreut wurden, ist es nicht möglich eine allgemeingültige Aussage zur Rechtmäßigkeit der Nutzung von Microsoft 365 zu

tätigen. Es kommt vielmehr individuell auf die jeweilige rechtliche Prüfung der Verträge und auch technischen Untersuchung im jeweiligen Umsetzungsverfahren an.

Das Thema Livestreaming und deren datenschutzrechtlichen Voraussetzungen bei der Umsetzung war im Berichtszeitraum auch ein gefragtes Thema. Aufgrund gleichzeitig laufender Beschwerdeverfahren verweise ich auf den Themenschwerpunkt unter 3.2.5.4.

Bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten stand das Recht auf Auskunft nach Art 15 DS-GVO und Löschung nach Art 17 DS-GVO wiederum im Fokus. Betroffene waren sich insbesondere bezüglich der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Rechte durch den Verantwortlichen unsicher. Da die Betroffenenrechte auch ein weiteren Themenschwerpunkt im Beschwerdeverfahren darstellen, verweise ich für weitere Informationen auf 3.2.5.2 sowie 3.2.5.3 dieses Tätigkeitsberichts.

3.2.2. Hinweise zu datenschutzrechtlichen Verstößen

Die Beauftragte für Datenschutz bei der Landesanstalt für Medien hat in diesem Berichtszeitraum vermehrt Hinweise auf Datenschutzverstöße erhalten. Bei Hinweisen ist im Gegensatz zu der Beschwerde der/die Hinweisgeber nicht selbst betroffen.

Die Datenschutzaufsicht erlangte im Berichtszeitraum hauptsächlich Hinweise zu möglichen Verstößen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Onlinepräsenzen. Es wurde z.B. auf fehlerhafte Cookie-Bannern auf der Homepage aufmerksam gemacht.

Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens wurden die Hinweise zunächst dokumentiert und nachrangig hinter den Beschwerden bearbeitet. Mit dem Einsatz des sog. Website Evidence Collector (WEC) der nationalen und europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden sollen diese nun in einem geplanten Massenverfahren geprüft werden. Der WEC sammelt Beweise für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie z. B. Cookies und ähnliche Tracking-Technologien. Die Erfassungsparameter werden vor der Ausführung des Tools konfiguriert und die Erfassung erfolgt dann automatisch. Die gesammelten Beweise, u.a. welche Informationen während eines Websitebesuchs übertragen und gespeichert werden, können dann

für die Verfolgung von Datenschutzverstößen genutzt werden. Eine technische Auseinandersetzung mit der Einführung und Umsetzung des Tools findet aktuell statt.

3.2.3. Beschwerdebearbeitung

Mich erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 32 neue Beschwerdeeingaben von betroffenen Personen.

17 Eingaben konnten im Berichtszeitraum beendet werden. Auf eine förmliche Maßnahme (z.B. Androhung von Bußgeldern) konnte vorerst verzichtet werden. Weitere 11 Fälle befinden sich noch in der Bearbeitung. Die verbleibenden erst kürzlich eingegangenen vier Fälle habe ich erfasst und werde diese ebenfalls zeitnah bearbeiten.

Daneben habe ich mich auf die Bearbeitung von sog. Altfällen konzentriert. Dabei handelt es sich um Verfahren, die vor meiner Amtszeit eingegangen sind und bisher nicht abgeschlossen wurden.

Die Beschwerdeeingaben richtet sich sowohl gegen journalistisch-redaktionelle Digitale Dienstleister als auch Privatrundfunkveranstalter bzw. deren Beteiligungsunternehmen. Es konnten keine Beschwerden gegen die Landesanstalt für Medien NRW im Tätigkeitsjahr verzeichnet werden.

VERFAHREN IM BERICHTSZEITRAUM



Die Beschwerden im Berichtszeitraum wurden postalisch oder per E-Mail eingereicht. Viele der Beschwerden erreichten die Datenschutzaufsicht über die Weiterleitungen von anderen Behörden (meist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen – LDI NRW).

Es wird zukünftig erwartet, dass mehr Beschwerden über das Beschwerdeformular der Homepage eingehen werden. Denn es besteht nun auch die Möglichkeit Beschwerden über das Online-Tool der Datenschutzaufsicht unter: <https://datenschutzaufsicht.medienanstalt-nrw.de/beschwerdeformular.html> einzureichen.

Die Beschwerden werden -wie auch in den Vorjahren- aufgrund der knappen personellen Ressourcen, weiterhin infolge einer risikobasierten Bewertung bearbeitet. Das heißt, dass denjenigen Vorgängen der Vorrang bei der Bearbeitung eingeräumt wird, bei denen ein größeres Potenzial einer Risikoverwirklichung gegeben ist.

3.2.4. Themenschwerpunkte in der Beschwerdebearbeitung

Exemplarisch können folgende Themenschwerpunkte bzw. Inhalte in der Beschwerdebearbeitung im Tätigkeitsjahr aufgezeigt werden:

3.2.4.1. Das Medienprivileg

Im Berichtszeitraum gingen wieder mehrere Eingaben rund um das Thema Medienprivileg ein.

Die DSGVO sieht eine Ausnahme für Medienvertreter von den Regelungen und Anforderungen des Datenschutzrechts vor. Dies ist in Art. 85 Abs. 2 DSGVO verankert und beinhaltet, dass Kernbereiche journalistisch-redaktioneller Tätigkeiten weitgehend von den Anforderungen des Datenschutzrechts ausgenommen werden.

Ziel des Medienprivilegs ist es, einen kritischen und investigativen Journalismus zu ermöglichen, ohne dass dieser durch die strengen datenschutzrechtlichen Standards der DSGVO

behindert wird. Insbesondere soll eine Datenverarbeitung zu diesen Zwecken nicht den umfangreichen Betroffenenrechten ausgesetzt sein oder von einer Einwilligung des Betroffenen abhängig sein. Anderenfalls könnten Betroffene mit Mitteln des Datenschutzes eine kritische Berichterstattung regelmäßig stark behindern oder sogar gänzlich verhindern.

Die Beschwerden im Tätigkeitsjahr richteten sich gegen die Verarbeitung von personenbezogenem Daten zu Recherche- und Veröffentlichungszwecken. Aus Beschwerdeführersicht erfolgten diese ohne Rechtsgrundlage.

Datenschutzrechtliche Prüfungsinhalte waren insbesondere die Reichweite des Anwendungsbereichs von Art 85 DS-GVO. Es stellte sich die Frage, wann es sich um ein Medienunternehmen im Sinne des Privilegs handelt und wie weit die privilegierte Zwecksetzung als journalistische Tätigkeit auszulegen ist. Im Ergebnis konnten keine datenschutzrechtlichen Verstöße festgestellt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Medienprivileg nicht allein für Medienunternehmen, sondern für jeden, der journalistisch tätig ist, gilt. Eine Anbindung an eine Redaktion oder das Vorliegen einer professionalisierten journalistischen Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Privilegierung ist weder auf bestimmte Medien- und Publikationsformen noch auf bestimmte Träger, mit denen die verarbeiteten Daten übermittelt werden, beschränkt. Der Begriff der journalistischen Tätigkeit ist weit auszulegen.

3.2.4.2. Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO

Art. 15 DS-GVO verpflichtet den Verantwortlichen, der betroffenen Person bestimmte Informationen auf Antrag hin zur Verfügung zu stellen.

In den meisten Fällen wurden Beschwerden eingereicht, da der Verantwortliche auf das Auskunftersuchen der Beschwerdeführer auch nach mehrmaliger Nachfrage nicht reagiert hat.

Es konnte durch Aufforderung seitens der Aufsicht gegenüber dem Beschwerdegegner eine unverzügliche Auskunftserteilung bewirkt werden. Das Ergreifen weitere Abhilfemaßnahmen durch die Datenschutzaufsicht waren nicht erforderlich.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Verantwortliche nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO der betroffenen Person die Informationen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Antragseingang zur Verfügung zu stellen hat. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche hat aber dann die Pflicht die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung nach Art. 12 Abs. 3, S. 2 f. DS-GVO zu unterrichten. Bei einem Verstoß gegen die Auskunftspflicht aus Art. 15 DS-GVO kann gem. Art. 83 Abs. 5 lit. b DS-GVO eine Geldbuße verhängt werden.

3.2.4.3. Das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO

Art. 17 DS-GVO gewährt betroffenen Personen das Recht, die Löschung der eigenen Daten unter bestimmten Voraussetzungen zu verlangen, wenn keine Rechtsgrundlage für deren Verarbeitung mehr besteht.

Die eingegangenen Beschwerden richten sich vor allem gegen die Verweigerung von Löschanträgen. Oft wurden die Löschanträge ohne schriftliche Begründung abgelehnt und waren demnach nicht nachvollziehbar für den Beschwerdeführer. Bei der Beschwerdeprüfung stellte sich dann heraus, dass eine Ausnahme vom Löschantrag besteht. Dieser bestand meist in dem Bestehen einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Die Beschwerdeverfahren konnten mit Begründung der Ablehnung des Löschantrags beendet werden. Das Ergreifen weiterer Abhilfemaßnahmen durch die Datenschutzaufsicht waren nicht erforderlich.

Es sei darauf hingewiesen, dass dem Betroffenen im Falle eines Löschantrags in jedem Fall geantwortet werden muss. Die Ablehnungsgründe im Falle eines berechtigten Interesses an der Weiternutzung der Daten (Art. 17 Abs. 3 DS-GVO) sollte mitgeteilt werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die fortdauernde Verarbeitung oder Speicherung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht erforderlich ist und insofern eine gesetzliche Pflicht besteht, die Daten nicht zu löschen.

Die für eine Datenverarbeitung verantwortliche Stelle muss in folgenden Fällen personenbezogene Daten löschen:

- Die Daten sind nicht mehr erforderlich oder wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Einwilligung in die Datenverarbeitung wurde widerrufen und es gibt darüber hinaus keine weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Der/ die Betroffene hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt und der/ die Verantwortliche kann keine schützenswerten Gründe benennen.
- Aufgrund von anderen Rechtsgrundlagen ist die Löschung notwendig.
- Ein Kind oder ein Jugendlicher hat sich eigenständig bei einem sozialen Netzwerk oder einem anderen Dienst der Informationsgesellschaft angemeldet, obwohl er oder sie noch nicht die erforderliche Altersgrenze erreicht hat.

3.2.4.4. Livestreaming von Amateursportveranstaltungen

Im Berichtsjahr erreichte die Datenschutzaufsicht mehrere Beschwerden zur Streaming Plattformen. BeschwerdeführerInnen wollten weder bei Sportveranstaltung gefilmt noch auf der Plattform im Rahmen von Sportvideos auffindbar sein.

Bei der Liveübertragung von Sportereignissen sowie der dauerhaften Speicherung in Form von Videos auf der Plattform werden personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO) der Sportler verarbeitet. Für eine solche Verarbeitung bedarf es einen Erlaubnistatbestandes gem. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO.

Der Vorgänge sind noch nicht abgeschlossen.

3.2.4.5. Veröffentlichungen auf Instagram/ YouTube

Im Berichtszeitraum erhielt die Aufsicht Beschwerde über die Veröffentlichung von Fotos bzw. Videos auf Instagram/YouTube. Eine Einwilligung der Betroffenen Personen wurde vorher nicht eingeholt. Es handelt sich um geschäftliche/öffentliche Accounts mit einer weiten Reichweite, die somit die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen müssen.

Die Vorgänge sind noch nicht abgeschlossen.

Es sei darauf hingewiesen, dass auch auf Instagram und YouTube-Profilen von Unternehmen die Pflichtangaben des § 5 Abs. 1 DDG sowie die Datenschutzinformationen nach Art. 13 DS-GVO abrufbar sein müssen.

3.2.4.6. Fehlerhafte Datenschutzerklärungen

Einige Beschwerden gingen aufgrund von fehlerhaften Informationen nach Artikel 13 DS-GVO auf Webseiten ein. Meistens hatten die BeschwerdeführerInnen ein Benutzerkonto auf der Webseite. Im Verfahrensverlauf konnte erreicht werden, dass die Beschwerdegegner unverzüglich eine technische Umsetzung vornahmen. Das Ergreifen weitere Abhilfemaßnahmen durch die Datenschutzaufsicht war nicht erforderlich.

Webseiten unterliegen Anforderungen der DS-GVO und des TDDDG. Es sei darauf eindringlich hingewiesen, dass jede Webseite über ein Impressum und eine Datenschutzerklärung verfügen muss, sobald dieses personenbezogene Daten verarbeitet. Die Datenschutzerklärung soll Besucher der Webseite ausführlich über die Art und Weise der Verarbeitung (z. B. Erheben, Auswerten) der personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitungszwecke informieren.

3.2.4.7. Dark Patterns in Cookie-Bannern

Im Tätigkeitsjahr sind mehrere Beschwerden zu diversen Cookie-Banner auf Website eingegangen. Meist war die Möglichkeit zum Ablehnen versteckt oder schwerlich erreichbar, während der Button zur Einwilligung in die Datenverarbeitung auffallend sichtbar gestaltet war.

Dark Patterns ist eine Gestaltung von Websites, durch die Nutzende dazu bewegt werden, Entscheidungen hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu treffen, die sie ohne diese suggestiven Gestaltungen nicht getroffen hätten. Von einer freiwilligen und informierten Einwilligung ist demnach nicht auszugehen.

Es muss die Möglichkeit zum Ablehnen als Alternative zum Akzeptieren eindeutig erkennbar, leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein. Entscheidend ist, dass die verschiedenen

Optionen gleichwertig dargestellt und diese von den Nutzenden wahrgenommen werden können.

Im Verfahrensverlauf konnte erreicht werden, dass die Beschwerdegegner unverzüglich eine technische Umsetzung vornahmen, die eine gleichwertige Möglichkeit zum Ablehnen auf der ersten Ebene der Homepage darstellte. Das Ergreifen weitere Abhilfemaßnahmen durch die Datenschutzaufsicht waren nicht erforderlich.

3.2.5. Bearbeitung von Datenpannen

Nach Art. 33 DS-GVO sind Verantwortliche verpflichtet, im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung diese der Aufsichtsbehörde zu melden, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Auch in diesem Tätigkeitsjahr sind keine Meldungen nach Art 33 DS-GVO eingegangen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang eindringlich darauf hinweisen, dass bei einer bestehenden Meldepflicht von Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 DS-GVO, diese mir gegenüber zu melden sind. Nur wenn ausgeschlossen ist, d.h. wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, kann von einer Meldung abgesehen werden.

Bei der Bewertung von Datenpannen, die eine über die üblichen informationstechnischen Kenntnisse hinausgehende Expertise erfordern, wird die Unterstützung eines externen IT-Dienstleisters in Anspruch genommen.

Es besteht die Möglichkeit eine Datenpannenmeldung über das Online-Tool der Datenschutzaufsicht unter: <https://datenschutzaufsicht.medienanstalt-nrw.de/meldeformular.html> vorzunehmen.

4. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN DATENSCHUTZAUF- SICHTSBEHÖRDEN

Im Sinne von § 49 Abs. 6 LMG NRW in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 lit. g, Art. 60 ff. DSGVO, § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG ist der Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden vorgesehen.

Dazu steht die Beauftragte für Datenschutz bei der Landesanstalt für Medien NRW mit den Datenschutzkollegen bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW zwecks Abstimmung u.a. in der Zuständigkeitsbestimmung in Verbindung.

Weiterhin wirkt die Beauftragte für Datenschutz bei der Landesanstalt für Medien NRW am Austauschtreffen der fachspezifischen Aufsichtsbehörden mit der Datenschutzkonferenz (DSK), bestehend aus den unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder DSK, mit. Im Fokus der Zusammenarbeit steht weiterhin die Verbesserung der Kooperation zwischen der DSK und den spezifischen Datenschutzaufsichtsbehörden. Es finden zweimal im Jahr Treffen (im Berichtszeitraum am 06. Juni und am 20. November) zwischen den Vertreterinnen und Vertreter der Bundesdatenschutzbeauftragten, der Landesdatenschutzbeauftragten, der Rundfunkdatenschutzbeauftragten, den Aufsichten über den privaten Rundfunk sowie den Aufsichten der evangelischen und katholischen Kirche statt.

Neben dem Bericht der DSK aus dem Europäischen Datenschutzausschuss, der Haltung der DSK zur Künstlichen Intelligenz war die Verbesserung der Zusammenarbeit weiterhin ein Top-Thema. Seitens der Beauftragten für Datenschutz bei der Landesanstalt für Medien wäre eine engere Einbindung nach wie vor sehr wünschenswert.

Diese bezieht sich auf die Einbindung in verschiedene Arbeitskreise der DSK, welche sehr begrüßt wird. Eine Teilnahme am Arbeitskreis Medien; Werbung/Adresshandel sowie Künstliche Intelligenz findet bereits statt. Eine Beteiligung in Arbeitskreisen zu Themen des Beschäftigtendatenschutzes, Datenschutz/Medienkompetenz, Grundsatzfragen soll ebenfalls noch erfolgen.

Im Berichtszeitraum konnte zudem ein Austausch auch mit anderen Medienaufsichten sowie der Aufsichten über den privaten Rundfunk aufgebaut werden. Es wurden aktuelle da-

tenschutzrechtliche Schwerpunktthemen im Medienbereich erörtert. Ein Thema unter den Aufsichten über den privaten Rundfunk war die Umsetzung des Website Evidence Collector als Tool zur Überprüfung von Internetseiten auf Datenschutz-Konformität.

5. FORTBILDUNGEN

Das Datenschutzrecht befindet sich ständig im Wachstum und Wandel. Es ist daher geboten, einer regelmäßigen fachliche Fortbildung nachzugehen.

Aufgrund des sehr konstruktiven Austausches im vergangenen Jahr mit einzelnen Referaten der Landesdatenschutzbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit NRW wurde auch in diesem Jahr daran mit einem weiteren persönlichen Austauschtermin angeknüpft. Für diesen sehr angenehmen und konstruktiven Austausch möchte ich mich an dieser Stelle gerne bei den Kollegen und Kolleginnen bei der Landesdatenschutzbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit NRW bedanken.

Es erfolgt ein regelmäßiger Besuch von Veranstaltungen und die Teilnahme an Kongressen.

Ergänzend findet eine regelmäßige Fortbildung durch die Lektüre von Fachzeitschriften und Fachbüchern statt sowie durch die Verfolgung der aktuellen Rechtsprechung und Rechtsentwicklung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

6. FAZIT UND AUSBLICK

Das Tätigkeitsjahr stand im Zeichen der aufsichtsrechtlichen Verfahrensbearbeitung. Ziel war es u.a. Rückstände aus den vergangenen Jahren aufzuarbeiten.

Die Homepage der Datenschutzaufsicht ist online gegangen. Wie intensiv diese für Beschwerden und Meldungen von Datenpannen genutzt wird, wird das kommende Tätigkeitsjahr zeigen. Ob bereits im kommenden Berichtsjahr ein Ausbau der Onlinepräsenz erfolgen kann, hängt von dem Arbeitsaufkommen sowie personellen und finanziellen Ressourcen ab.

Die aufsichtsrechtliche Tätigkeit wird weiterhin die zentrale Rolle spielen. Die Durchsetzung des Datenschutzrechts bleibt essenziell, um sicherzustellen, dass die bestehenden und neuen Anforderungen auch in der Praxis wirksam umgesetzt werden.

Der Ausbau der Datenschutzaufsicht in organisatorischer und struktureller Sicht ist noch nicht abgeschlossen und wird die Aufsicht auch noch in dem kommenden Tätigkeitsjahr weiter beschäftigen. Ziel ist es die Prozesse so aufzustellen, sodass Ressourcen gebündelt und gespart werden können. Die statistische Erfassung von Eingaben wird in den folgenden Jahren als wichtige Grundlage für die Planung der Aufsicht genutzt werden können.

Das kommende Jahr wird die Datenschutzaufsicht sicher wieder vor Herausforderungen stellen. Diese reichen von der Regulierung neuer Technologien wie KI über die Umsetzung vereinfachter Regelungen für Einwilligungsbanner bis hin zur Stärkung der digitalen Souveränität.